Testo SE & Co KGaA, Celsiusstraße 2, 79822 Titisee-Neustadt 06. Dezember 2022

Konformitätserklärung gemäß VO (EG) 1935/2004 für Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

Hiermit wird erklärt, dass die folgenden Produkte:

0560 0110 testo 110 (Handgerät)	
0516 0224 (Top Safe)	0615 1712 (Robuster Luftfühler)
0615 1212 (Einstech-Temperaturfühler)	0618 0072 (Robuster Luftfühler)
0618 0275 (Einstech-Temperaturfühler)	0572 2163 (Temperatur-Kabelfühler)
0618 0073 (Einstech-Temperaturfühler)	
0618 0071 (Flexibler Temperaturfühler)	

den rechtlichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlamentes vom 27. Oktober 2004 und den Anforderungen des LFGB (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) §30, §31 in der jeweils aktuellen Fassung, erfüllen.

Die gute Herstellungspraxis der von uns eingesetzten Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, entspricht der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 (GMP) vom 22. Dezember 2006.

Beschreibung:
Zu Lebensmittelbedarfsgegenständen zählen alle Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mittelbar oder unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Bei Messgeräten umfasst dies nur diejenigen Teile, die unter der vom Hersteller spezifizierten bestimmungsgemäßen Verwendung mit dem Lebensmittel dauerhaft in Berührung kommen.

Die Anforderungen der Verordnung VO (EG) 1935/2004 beziehen sich daher bei allen für Lebensmittel bestimmten Testo-Handmessgeräten (siehe Produkt-Auflistung oben) auf die Messspitze von steckbaren und arretierbaren Fühlern, die bis zu 1 cm vor dem Handgriff in das Lebensmittel eingetaucht bzw. gestochen wird. Bei Geräten mit fest angebrachtem Fühler ist dies das Fühlerrohr bis 1 cm vor dem Übergang zum Kunststoffgehäuse.

Die genaue Beschreibung der Einstechtiefe und der Verwendungszwecke (im Lebensmittelbereich) sind in der Bedienungsanleitung des jeweiligen Produktes zu finden.

HINWEISE FÜR…

Temperaturfühler:
Alle Temperaturfühler von Testo bestehen aus lebensmittelgeeignetem Edelstahl oder vergleichbaren Materialien. Fühlerhandgriffe, Leitungen, Steckverbinder, Gerätegehäuse, Schutzhüllen und Ähnliches sind aus Werkstoffen hergestellt, die zwar kurzzeitig mit Lebensmitteln in Berührung kommen können, jedoch nicht für den dauerhaften Kontakt mit Lebensmitteln ausgelegt sind.

Weitere Testo-Messgeräte:
Datenlogger, Infrarotmessgeräte sowie Zubehörteile wie Schutzhüllen, Ladegeräte, etc. sind keine Bedarfsgegenstände im Sinne der Verordnung, da diese nicht darauf ausgelegt sind, direkt mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Rückverfolgbarkeit:
Unsere Produkte die potenziell mit Lebensmittel in Kontakt kommen können sind mit einer Hersteller-Teilenummer und einem Fertigungsdatum versehen. Aufgrund dessen können wir das Produktions–datum sowie die Lieferchargen zurückverfolgen, was durch unser Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 sichergestellt wird.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.